

NABU Bundesgeschäftsstelle · 10108 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit  
N I 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn  
[REDACTED]  
- per E-Mail -

## Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand vom 19. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

vielen Dank für die Zusendung des aktuellen Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Wir stimmen mit der Bundesregierung dahingehend überein, dass dringender Handlungsbedarf beim Thema Wolf und Weidetierhaltung besteht. Jedoch erachten wir die momentane Gesetzgebung als ausreichend, um Wölfe mit nachgewiesenermaßen problematischem Verhalten entnehmen zu können. Anstatt einer Gesetzesänderung, die eine Öffnung des BNatSchG beinhaltet - was nicht absehbare Konsequenzen mit sich bringt und potentiell Tür und Tor auch für weitere Änderungen und weitere Tierarten öffnet - bedarf es einer Konkretisierung bestehender Begriffe und bestehenden Vorgehens. Weder „erheblich“ noch „ernst“ sind unserer Ansicht nach als unbestimmte Rechtsbegriffe geeignet, Klarheit zu schaffen.

Unklar bleibt auch, welche Anforderungen an den zu praktizierenden Herdenschutz gestellt werden, bevor die ein- oder mehrfache Überwindung durch einen Wolf zur Entnahme-Freigabe führt. Es bedarf hier dringend der weiteren Konkretisierung, klarer Definitionen und Auslegungshilfen, v.a. hinsichtlich der zumutbarer Alternativen. Der NABU unterstützt die zuständigen Ministerien gerne bei der Ausarbeitung von praktikablen, effektiven Standards bzgl. der nötigen Herdenschutzmaßnahmen und plädiert in diesem Zusammenhang für die längst überfällige Einrichtung einer Plattform Wolf-Weidetier-Mensch, in der die bestehenden Herausforderungen und Konflikte von den verschiedenen Interessensgruppen erörtert werden können.

In der vorliegenden Gesetzesänderung sehen wir daher leider keinen praktischen Gewinn für das Zusammenleben von Mensch, Weidetier und Wolf, sondern eher den Versuch, die Causa Wolf schnellstmöglich vom Tisch zu bekommen. Es wird unseres Erachtens keinerlei Rechtssicherheit geschaffen und es werden keine Handlungskaskaden in der Begründung aufgeführt, die die Entnahme eines oder mehrerer Tiere verlässlicher regeln könnten. Zudem ist eine Befriedung der Situation mit dieser Gesetzesänderung auch hinsichtlich der nicht enden wollenden Forderungen nach Bestandsregulierung, Entnahme-Quoten, Obergrenzen oder der Aufnahme ins Jagdgesetz nicht in Sicht. Der Bedeutung des Herdenschutzes als essentieller präventiver Maßnahme und damit Entnahme-Voraussetzung, insbesondere hinsichtlich klarer Regeln und Standards, wird insgesamt zu wenig bis gar nicht Beachtung geschenkt.



### Bundesgeschäftsstelle

#### Ralf Schulte

Leiter des Fachbereichs Naturschutz und  
Umweltpolitik  
Mitglied der Geschäftsleitung



Berlin, 20.5.2019

#### NABU-Bundesgeschäftsstelle

Charitéstraße 3  
10117 Berlin  
Telefon +49 (0)30.28 49 84-0  
Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00  
NABU@NABU.de  
www.NABU.de

#### Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 051 800  
IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00  
BIC BFSWDE33XXX

#### Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00  
Konto 100 100  
IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 05  
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach §63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

## **Unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:**

### **Zu Änderungspunkt 2.)**

Mit der Änderung § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 soll es ermöglicht werden, dass Maßnahmen zur Abwendung von land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstigen Schäden bereits dann vorgenommen werden können, wenn sie nicht existenzbedrohend (ernster Schaden) sind.

Der NABU lehnt diese Änderung ab, da hier eine allgemeine Aussage getroffen wird, die nicht ausschließlich auf den Wolf fokussiert, sondern zur Absenkung der Maßnahmenschwelle für weitere bestandsgefährdete Tierarten, von denen land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige Schäden ausgehen können, führt.

Der NABU schlägt vor, dass, wenn überhaupt eine Änderung von „erheblich“ zu „ernst“ vorgenommen wird, dies rein auf den Wolf (Lex Wolf) zu beschränken ist. Wir empfehlen diesen Aspekt in „§ 45a – Umgang mit dem Wolf“ zu verschieben und den Satz wie folgt zu ändern:

„1. Für den Wolf gelten die Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bei der Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden,“

### **Zu Änderungspunkt 3.) - §45 a**

- Zu (1): Wir begrüßen das Verbot des Fütterns und Anlockens von Wölfen.
- Zu (2): Vlg. Anmerkung oben zu Änderungspunkt 2.
- Zu (3): Wir begrüßen die Regelung zur Entnahme von Hybriden.
- Zu (4): Wir erachten es als notwendig, die Entnahme von Wölfen mit auffälligem Verhalten nur speziell ausgebildeten und qualifizierten Personen mit Jagd- und Wolfskenntnissen zu übertragen. Die herkömmlich Jagdscheinausbildung vermittelt diese Fähigkeiten nicht zwangsläufig. Die Gesetzesänderung stützt sich stattdessen auf die Bereitwilligkeit von zumeist Hobbyjägern, und stellt nicht sicher, dass im Entnahmefall schnell und unverzüglich befähigtes und berechtigtes Personal bereitsteht. Damit ist der praktischen Umsetzung nicht gedient. Es ist, nach aktuellem Stand, davon auszugehen, dass die meisten Jagdausübungsberechtigten die Aufgabe der Entnahme nicht übernehmen möchten. Das muss auch in der Hand staatlicher, naturschutzfachlicher Behörden liegen und kann nicht auf Privatpersonen abgewälzt werden. Praktikabel und zeitlich effizienter wäre deshalb die Gründung und Ausbildung einer spontan abrufbaren Personengruppe, die die Entnahme ausführt (sofern sie denn eindeutig berechtigt ist).

### **Zur Begründung:**

- A. Allgemeiner Teil
  - I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Hier wird der Herdenschutz als von ausschlaggebender Bedeutung

zur Abwehr von Schäden an Nutztieren bewertet. Umso unverständlicher, dass BMU, BMEL und Bundeskanzleramt ihre gemeinsamen Ressourcen nicht in die Förderung von (Innovationen im) Herdenschutz verwenden. Leider können wir als NABU nicht erkennen, inwiefern der vorliegende Entwurf Rechtssicherheit im Falle der potentiellen Entnahme eines Wolfes aufgrund von Nutztierissen schaffen soll. Durch den Ersatz von „erheblichen“ Schäden durch „ernste“ Schäden ist dies unserer Ansicht nach nicht erfolgt. Zielführender wäre es, Mindest- und empfohlene Standards im Herdenschutz zu definieren, teilweise angepasst auf lokale Gegebenheiten. Solche Kriterien müssen zwingend als Entnahmevoraussetzung klar geregelt sein. Erst wenn diese definierten Standards von einem oder mehreren Wölfen überwunden wurden, und alle anderen mildereren Mittel ausgeschöpft sind, sollte eine Entnahme möglich sein. Verwaltungsentscheidungen werden auf der Grundlage des aktuellen Entwurfes nicht erleichtert.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz erleichtert unserer Ansicht nach nicht den Vollzug der Bestimmungen des BNatschG durch die zuständigen Behörden der Länder.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 2

„Ernst“ als auch „erheblich“ sind keine feststehenden Begriffe und dieser Hinsicht nicht geeignet, um Klarheit zu schaffen. „Von einigem Gewicht“ ist ebenso ungeeignet. Nicht zu akzeptieren ist jedoch die Feststellung, dass nicht nur der bereits eingetretene Schaden, sondern selbst „drohende“ Schäden zu einer Entnahme führen könnten. Es kann keine 100-prozentig sicheren wolfsabweisenden Zäune geben, somit würde die reine Anwesenheit von Wölfen in einem Gebiet schon drohende Schäden bedeuten. Damit wird Herdenschutz als effektive Prävention ad absurdum geführt. Die Formulierung der „drohenden Schäden“ ist ersatzlos zu streichen. In Nummer 2 Absatz (2) wird sich zudem auf bereits eingetretene Rissereignisse (Mehrzahl!) bezogen.

„Ausreichende Herdenschutzmaßnahmen“ sind hier wieder nicht definiert. Zudem ist nicht klar, wie oft (nach dem zweiten Mal?) welche Herdenschutzmaßnahmen überwunden werden müssen, damit ein Wolf entnommen werden kann.

### Zu Nummer 3

#### Absatz (2)

Hier kritisieren wir, dass schon „drohende“ ernste landwirtschaftliche Schäden eine Entnahme rechtfertigen sollen (vgl. Kritik zu Nummer 2).



Weiterhin bemängeln wir, dass Wölfe so lange entnommen werden können, bis der Schaden aufhört. Den fehlenden Individuenbezug halten ebenfalls für kritisch. Ein solches Vorgehen stellt die Einzelfallentscheidung der Entnahme in Frage. Zudem sollten weitere Möglichkeiten der Entnahme, wie Ansitz an der Weide und Entnahme beim Angriff auf die Herde, fachlich geprüft werden. Generell zeigt die Erfahrung, dass die effektivste Möglichkeit, Schäden vorzubeugen, sie zu vermeiden oder zu verringern, guter Herdenschutz ist.

In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass §45 Absatz 7 Satz 2 nicht verändert wird, und somit Ausnahmen auch nach der Gesetzesänderung von Satz 1 nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen (in diesem Fall Herdenschutz) nicht ausgeschöpft sind.

Der NABU kann die Sinnhaftigkeit der Ausführungen bzgl. einer Regulierung nach Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes zum jetzigen Zeitpunkt und im Rahmen dieser Gesetzesänderung nicht nachvollziehen und hält deren Streichung für notwendig.

